

**Hansestadt Gardelegen  
Die Bürgermeisterin**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Hansestadt Gardelegen – Aufwandsentschädigungssatzung**

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S.209) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 22.04.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. In der Überschrift römisch 1 wird der Ortsvorsteher ergänzt. Die Überschrift lautet wie folgt:

I Stadtrat, Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner

2. Im § 1 wird der Absatz 3 in der Bezeichnung durch den Ortsvorsteher ergänzt sowie in den Anstrichen 1 und 2 durch die Ortschaften Ipse, Jerchel, Jävenitz, Trüstedt und Weteritz ergänzt. Zudem wird bezüglich der Übersichtlichkeit eine Unterstreichung der Höhe der Aufwandsentschädigungen eingefügt. Der Absatz 3 mit den Anstrichen 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteher erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

- in Höhe von 154,00 Euro  
Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Ipse, Jeggau, Jerchel, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Trüstedt, Wannefeld, Weteritz, Wiepke und Zichtau
- in Höhe von 231,00 Euro  
Berge, Jävenitz, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke

3. Im § 1 wird der Absatz 4 in den Anstrichen 1 und 2 durch die Ortschaftsräte Jerchel, Jävenitz und Trüstedt ergänzt. Zudem wird bezüglich der Übersichtlichkeit eine Unterstreichung der Höhe der Aufwandsentschädigungen eingefügt. Der Absatz 4 mit den Anstrichen 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

- in Höhe von 19,00 Euro  
Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jerchel, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Trüstedt, Wannefeld, Wiepke und Zichtau
- in Höhe von 25,00 Euro  
Berge, Jävenitz, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke

4. Der § 5 erhält eine Neufassung.  
Er erhält folgende Fassung:

**§ 5 Seniorenbeauftragter**

Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

5. Der § 8 wird im Absatz 2 durch den Ortsvorsteher ergänzt.  
Er erhält folgende Fassung:

- (2) Für Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher gemäß § 1 Abs. 3 und die in § 3 ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, gilt Abs. 1 entsprechend.

6. Der § 9 wird um Absatz 3 bezüglich der Ortsvorsteher ergänzt.  
Er erhält folgende Fassung:

- (3) Im Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers für einen zusammenhängen Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

7. Der § 14 erhält eine Neufassung.  
Er erhält folgende Fassung:

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Gardelegen, den 22.04.2024

Mandy Schumacher  
Bürgermeisterin